

VERORDNUNG

8502-0/2005/He
Wasseranschlussbeiträge -
WVA - LÖLLING -
SONNSEITE II
GR-Beschl.v. 20.12.2006

Hebenstreit

e-mail: gerhard.hebenstreit@ktn.gde.at

23.05.2007

VERORDNUNG

des Gemeinderates der **Marktgemeinde HÜTTENBERG** vom 20.12.2006, Zahl: 8502-0/2005/He, mit der **Wasseranschlussbeiträge** ausgeschrieben werden. Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998, LGBl. Nr. 66/1998, und §§ 10 und 13 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 78/2001, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

1. Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage **LÖLLING - SONNSEITE II** wird ein Wasseranschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.
2. Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates vom 03.12.1981 festgelegten Versorgungsbereich der Wasserversorgung Lölling - Sonnseite II.

§ 2

Abgabenschuldner

1. Zur Entrichtung des Wasseranschlussbeitrages sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage anzuschließenden Grundstücke oder Bauwerke verpflichtet.
2. Der Grundstückseigentümer haftet sofern er nicht selbst Abgabenschuldner ist für den Wasseranschlussbeitrag mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

§ 3

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit Euro **1.816,82**

§ 4
Wirksamkeitsbeginn

1. Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
2. Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 08.07.1983 in der geltenden Fassung, betreffend Wasseranschlussbeitrag außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Rudolf SCHRATTER

Angeschlagen am: 21.12.2006
Abgenommen am: 04.01.2007